

# Die Stellung der Armenpflegen

Autor(en): **Naegeli, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837503>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wichtiger ist aber der Einwand, das Bundesgericht sei nicht kompetent gewesen, in dieser Sache zu entscheiden. Gegen einen Beschluß der Armenbehörde könne nur an die ihr vorgesetzte kantonale Armenbehörde recurriert werden. Ein Weiterzug an das Bundesgericht sei ausgeschlossen. Da ich bisher auf diese formelle Frage nicht eingetreten bin, so gestatte ich mir, nachträglich darauf hinzuweisen, daß sich das Bundesgericht auch mit der Zuständigkeitsfrage befaßt hat. Das Bundesgericht äußerte sich richtigerweise nicht darüber, wer zur Tragung der Versorgungskosten zuständig sei. Das überließ es der kantonalen Rekursbehörde, die übrigens diesen Punkt vollkommen abgeklärt hatte. Weil aber die zuständige Armenbehörde den Inhalt des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde abzuändern versuchte, hielt es sich für zuständig. Es heißt in den Erwägungen des Bundesgerichts:

„Indem der Regierungsrat den Beschluß des Gemeinderates ausdrücklich guthieß, hat er also auch die durch diesen Beschluß getroffene Maßnahme bestätigt, das Kind N.N. sei in anderer als der von der Waisenbehörde der Stadt Schaffhausen verfügten Art und Weise zu versorgen, nämlich nicht in einer Anstalt, sondern in einer Familie. Somit erschöpft sich auch der Beschluß des Regierungsrates nicht in der Entscheidung darüber, welches Gemeinwesen die Versorgungskosten zu tragen habe — Entscheidung, an deren rein öffentlich-rechtlichem Charakter es nichts zu ändern vermöchte, daß sie von der Beurteilung der zivilrechtlichen Präjudizialfrage nach der Zuständigkeit zu Kinderversorgungsmaßnahmen gemäß Art. 284 Z.G.B. abhängig gemacht worden wäre. Vielmehr hat der angefochtene Beschluß des Regierungsrates eine auf Art. 284 Z.G.B. gestützte Kinderversorgungsmaßnahme selbst, also eine Zivilsache, zum Gegenstand, bezw. mindestens die Vorfrage nach der örtlichen Zuständigkeit zu dieser Maßnahme, die allein im Rekurs der städtischen Waisenbehörde aufgeworfen worden war. Auch ein solcher nur die Vorfrage nach der örtlichen Zuständigkeit betreffender Entscheid ist als Zivilsache im Sinne des Art. 87 O.G. anzusehen und kann daher mit den dort genannten Beschwerdegründen durch die zivilrechtliche Beschwerde angefochten werden (B.G.C. 46 II S. 335 f. Erw. I).“

Herr Dr. Naegeli meint am Schluß, wir wollten doch lieber die Grenze zwischen den Befugnissen der beiden Behörden so stehen lassen, wie sie von Verfassung und Gesetz tatsächlich gezogen worden sei. Darüber sind wir einig. Aber das war ja gerade die Frage, wo diese Grenze durchgehe, und darüber hat sich das Bundesgericht in einem bestimmten Fall geäußert. Endlich meint Herr Dr. Naegeli, darin zeige sich „die Unvollkommenheit auch dieses Menschenwerkes“, nämlich des Z.G.B., daß es in Art. 284 ein Ideal für eine richtige Kinderfürsorge aufstelle, aber nicht zugleich die Gewähr dafür leisten könne, daß dieses Ideal in jedem Fall auch verwirklicht werde. Man sollte nicht über Unvollkommenheit des Menschenwerkes klagen, wenn man gleichzeitig den Versuch, sich dem „Ideal“ zu nähern, bekämpft. Uebrigens müssen wir grundsätzlich dafür eintreten, daß die Kinderschutzbestimmungen des Z.G.B. keine Ideale darstellen, sondern Rechte, nämlich Rechte des Kindes.

Dr. Paul Kägi.

#### Die Stellung der Armenpflegen

wird durch die vorstehenden Ausführungen nicht berührt. Es handelt sich für uns einfach um die Frage, ob die Vormundschaftsbehörden gestützt auf Art. 284 Z.G.B. die Befugnis besitzen, die gesetzlichen Armenpflegen gegen ihren Willen zu Unterstützungsleistungen zu verpflichten, so daß also z. B. die Armendirektion des Kantons Bern oder das Hospice général in Genf oder die Armenpflege Bellinzona usw. ohne Widerrede für die in Schaffhausen, Zürich oder sonstwo waisenamtlich be-

schlossenen Verjorgungskosten aufzukommen hätten, wenn sie es unterließen, gegen die fraglichen Waisenamtsbeschlüsse zu rekurrieren oder im Rekurs unterlägen. Wir haben bereits gezeigt, daß die Annahme einer solchen Befugnis vor Gesetz und Verfassung keinen Bestand hat, und finden unsere Auffassung in keiner Weise widerlegt. Es bleibt dabei, daß es nie und nirgends Sache der Zivilgerichtsbarkeit, auch nicht der bundesgerichtlichen ist, über Armenunterstützung zu entscheiden, und daß die gesetzliche Armenfürsorge zu den öffentlich-rechtlichen Befugnissen der Kantone gehört, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 6 Z.G.B. durch das Zivilrecht nicht beschränkt sind. Es würde sich übrigens damit auch nicht anders verhalten, wenn es keinen solchen Art. 6 gäbe; denn das Armenwesen ist im Sinne von Art. 3 der Bundesverfassung den Kantonen zur selbständigen Regelung verblieben.

Unrichtig war es unsererseits, daß wir auch die Ausländerfälle zur Begründung unseres Standpunktes heranzogen. Diese gehören nicht hierher; nicht, weil es an sogenannten Kollisionsnormen gebricht, sondern weil hier der besondere Umstand hinzukommt, daß das schweizerische Zivilgesetzbuch im Auslande nicht gilt. Für die ausländischen Behörden wäre Art. 284 Z.G.B. auch dann wirkungslos, wenn er im Inlande die ihm irrtümlicherweise zugeschriebene Wirkung hätte. Eine Kollision dieser Gesetzesbestimmung mit dem öffentlichen Rechte anderer Staaten kann nicht stattfinden; und es ist uns deshalb auch nicht eingefallen, aus dem Nichtvorhandensein von Kollisionsbestimmungen etwas ableiten zu wollen. — Im Inlande bestehen dagegen nebeneinander kantonales und eidgenössisches Recht, und es ist damit die Möglichkeit von Kollisionen geschaffen. Dem eidgenössischen Gesetzgeber ist diese Möglichkeit nicht entgangen, und er hat deshalb u. a. die Kollisionsnorm des Art. 6 Z.G.B. aufgestellt. Sie zeigt uns ganz klar und deutlich die Grenze, an die wir uns halten müssen und über die keine irgendwie beschaffene Auslegung des Art. 284 hinweghelfen kann. Soweit es sich um interkantonale Fälle handelt, ist auch noch auf den Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung hinzuweisen, der als selbstverständlich voraussetzt, daß der Heimatkanton jederzeit das Recht habe, statt der Unterstützung nach dem Wohnorte den Heimruf eintreten zu lassen. — Hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses seiner eigenen Armen- und Vormundschaftsbehörden könnte natürlich jeder Kanton die gesetzliche Bestimmung treffen, daß sich die Armenpflegen in den fraglichen Fällen den Waisenamtsbeschlüssen zu unterziehen haben. Wo besteht aber eine solche Bestimmung? —

In der Zuständigkeitsfrage scheint uns einige Vermirrung zu bestehen. Den Ausgangspunkt bildete der Rekurs des Waisenamtes Schaffhausen gegen die Armenpflege Beggingen. Indem der schaffhausische Regierungsrat diesen Rekurs abwies, war der Fall eigentlich erledigt; denn gegen die Beschlüsse der obersten kantonalen Rekursbehörden in Armenunterstützungssachen gibt es fraglos keinen Weiterzug an das Bundesgericht. Die Begründung des Regierungsratsbeschlusses, wie sie uns auf Seite 40 oben gegeben ist, kann allerdings nicht befriedigen. Der Regierungsrat hätte sich unseres Erachtens nicht auf eine bloße Bestätigung des selbständigen Entschließungsrechtes der Armenpflege beschränken, sondern sachlich über die Statthaftigkeit des angefochtenen Beschlusses nach den Grundsätzen einer richtigen Armenfürsorge entscheiden sollen. Wahrscheinlich wäre er dann zur Gutheißung des Rekurses gelangt. Für die rechtliche Beurteilung der Kompetenzfrage fällt aber dieser Umstand nicht ins Gewicht. — Vormundschaftlich war der Fall schon in erster Instanz abgeschlossen, indem von keiner Seite gegen den Beschluß des Waisenamtes Rekurs ergriffen worden und ein oberbehördlicher Entscheid, weder des Regierungsrates noch des Bundesgerichtes, also nach dieser (derzivilrechtlichen)

Seite des Falles überhaupt nicht mehr nötig war. Wenn das Bundesgericht trotz diesem Sachverhalte zu einer Bejahung der Zuständigkeitsfrage gelangt ist, so geschah dies offenbar nur im Hinblick auf die Erwägungen des regierungsrätlichen Entscheides. Durch die Mangelhaftigkeit dieser Erwägungen wurde aber aus der öffentlich-rechtlichen Sache keine Zivilsache. Die Kompetenz des Bundesgerichts zum Entscheid der vorwürfigen Angelegenheit scheint uns nach wie vor auf schwachen Füßen zu stehen. Auf keinen Fall geht es aber an, nachträglich aus einem zivilgerichtlichen Urteil, über Gesetz und Verfassung hinweg, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen abzuleiten.

Indem wir diese Feststellungen machen, handelt es sich für uns nicht darum, die Vormundschaftsbehörden in ihren Bestrebungen auf Verbesserung der Kinderfürsorge zu bekämpfen, sondern einfach darum, die Dinge in ihrer wirklichen Gestalt zu zeigen und der Verbreitung von Irrtümern vorzubeugen, die wir, wo sie uns amtlich begegnen würden, doch nicht gelten lassen könnten, und die der Sache letzten Endes auch gar nichts nützen. Sollten wir uns selber im Irrtum befinden, so sind wir der Belehrung jederzeit zugänglich. Dr. A. Maegeli.

### **Kompetenzkonflikt** **zwischen der Armenpflege und Vormundschaftsbehörde betr.** **Versorgung von unterstützungsbedürftigen Kindern.**

(Entscheid des thurgauischen Regierungsrates vom 24. Mai 1927.)

Die Armenpflege B. unterstützte zwei Mädchen, deren Vater gestorben war und deren Mutter sich wieder verheiratet hatte. Die beiden Kinder waren beim Stiefvater untergebracht, wo sie aber nicht richtig aufgehoben waren, so daß die Armenpflege ihre Wegnahme und anderweitige Versorgung verfügte. Der Vormund der Kinder, der Bruder des verstorbenen Vaters, war mit dieser Maßnahme einverstanden. Nicht aber die Mutter und der Stiefvater. Sie rekurrirten an den Bezirksrat D. und machten geltend, allein das Waisenamt (die Vormundschaftsbehörde) sei zur Wegnahme und Versorgung der Kinder berechtigt. Mit Entscheid vom 31. Januar 1927 gab der Bezirksrat den Rekurrenten recht. Darauf wandte sich die Armenpflege B. mit einem Refurs an den Regierungsrat, der in seinem Entscheid folgendes ausführt:

Nachdem der Regierungsrat im Jahre 1913 in einem konkreten Falle entschieden hat, daß ein in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdetes Kind gemäß Art. 283 und 284 Z.G.B. nur durch die Vormundschaftsbehörde und nicht durch die Armenpflege den Eltern weggenommen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt untergebracht werden darf (Rech.-Ber. 1913, Seite 138/39), hat auch jüngst das Bundesgericht in einem ähnlichen Falle durch Urteil vom 15. Dezember 1926 (Entsch. 1926, II. Teil, Zivilrecht, Seite 413 ff.) bei einer auf Art. 284 Z.G.B. gestützten Kinderversorgungsmaßnahme die ausschließliche Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde betont. Nach Art. 284, Abs. 3 Z.G.B. hat das Bundeszivilrecht dem kantonalen öffentlichen Recht einzig hinsichtlich der Tragung der Versorgungskosten Raum gelassen. Ein Mitspracherecht wird der Armenbehörde des kostenpflichtigen Gemeinwesens in der Versorgungsfrage nicht eingeräumt. Auch das kantonale Einführungsgesetz zum Z.G.B. sieht ein solches nicht vor. Dagegen wird von dieser Regelung die Versorgung von Kindern als rein armenpolizeiliche Maßnahme, d. h. soweit sie einzig wegen ihrer, resp. der Eltern Armut und nicht wegen Gefährdung, Verwahrlosung oder Widerpenstigkeit der Kinder notwendig wird, nicht berührt. Im vorliegenden Falle werden selbst von